

Bekanntmachung der Stadt Quickborn

1. Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Quickborn
2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 64 „Nahversorgungsstandort Gütthloh II“ der Stadt Quickborn

jeweils für das Gebiet Flurstück 505 der Flur 30, westlich des Gewerbegrundstücks Gütthloh 1-5 und der Straßenparzelle Gütthloh, nördlich und östlich der freien Feldmark, südlich der Bebauung an der Renzeler Straße und der freien Feldmark (siehe nachstehende Grafik)

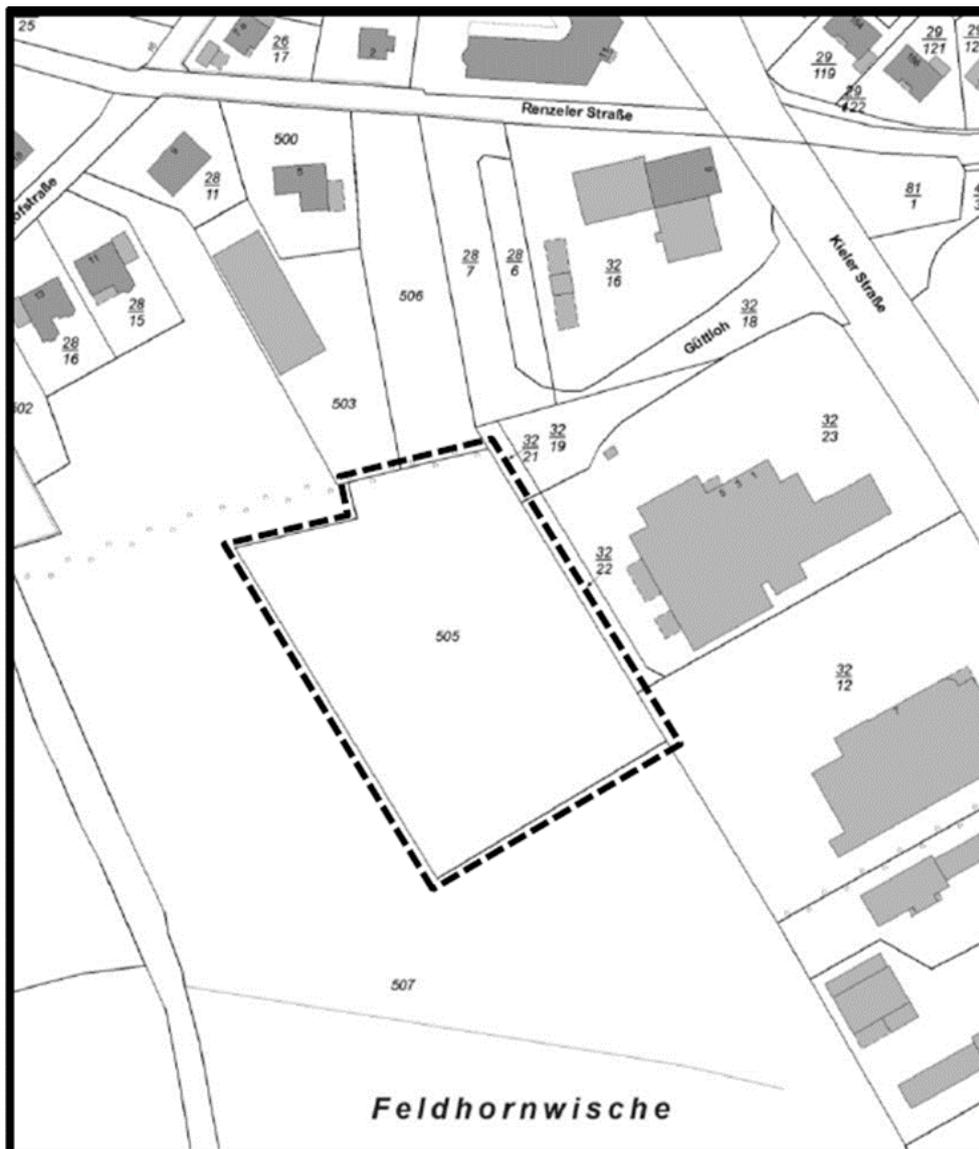


Abbildung ohne Maßstab

- zu 1.** Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Ratsversammlung in der Sitzung am 25.03.2024 beschlossene 10. Änderung des F-Planes der Stadt Quickborn für das Gebiet Flurstück 505 der Flur 30, westlich des Gewerbegrundstücks Güttloh 1-5 und der Straßenparzelle Güttloh, nördlich und östlich der freien Feldmark, südlich der Bebauung an der Renzeler Straße und der freien Feldmark mit Bescheid vom 07.05.2024 – Az.: IV 522-27473/2024 – nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 10. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Quickborn -Rathaus-, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.quickborn.de.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quickborn geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

- zu 2.** Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.03.2024 den B-Plan Nummer 64 „Nahversorgungsstandort Güttloh II“ der Stadt Quickborn für das Gebiet Flurstück 505 der Flur 30, westlich des Gewerbegrundstücks Güttloh 1-5 und der Straßenparzelle Güttloh, nördlich und östlich der freien Feldmark, südlich der Bebauung an der Renzeler Straße und der freien Feldmark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des **17.05.2024** in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Quickborn -Rathaus-, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.quickborn.de.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quickborn geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des

Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Quickborn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch im Internet bereitgestellt unter www.quickborn.de (Navigation: Startseite → Veröffentlichungen).
--

Quickborn, den 13.05.2024

STADT QUICKBORN
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Schaber